

BVGer D-5449/2015 vom 15. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5449_2015

FR: TAF D-5449/2015 du 15 septembre 2015

IT: TAF D-5449/2015 del 15 settembre 2015

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG, SR 142.31; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 112 AuG i.V.m. Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5.4 f.).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist seit dem Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 am 1. Februar 2014 im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts ergibt sich jedoch aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf

Wiedererwägung (vgl. BGE 138 I 61 E. 4.3 S. 72 f.; 136 II 177 E. 2 S. 181 f., je mit weiteren Hinweisen). Danach hat die zuständige Behörde eine selbst getroffene Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprünglich fehlerfreie Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe im Sinne von Art. 66 Abs. 2 VwVG einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln.

E. 4.1

Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Nichteintretensverfügung des SEM vom 26. August 2015. Die Beschwerde beschränkt sich somit auf die Frage, ob die Nichteintretensverfügung zu Recht erfolgte.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer vertritt sowohl im Wiedererwägungsgesuch als auch in der Beschwerde die Auffassung, zwischenzeitlich stehe durch das Abstammungsgutachten vom 10. Juli 2015 fest, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der biologische Vater der beiden Kinder C. _____ und E. _____ seiner Ehefrau sei. Im Weiteren gehe aus der Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde G. _____ vom 8. Juli 2015 hervor, dass er und seine Ehefrau seit dem 24. Juli 2014 in der gemeinsamen Wohnung am I. _____ in G. _____ zusammenleben würden. Im Weiteren bilde eben auch die Tatsache, dass er seit seiner Ankunft in der Schweiz gemeinsam mit seiner Ehefrau sowie seinen beiden Kindern lebe, ein Indiz für das Vorliegen eines gemäss Art. 8 EMRK geschützten Familienlebens. Damit würden die vom SEM in seiner Verfügung vom 26. August 2015 geäusserten Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Beständigkeit der Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner in der Schweiz lebenden Familie, die auch vom Bundesverwaltungsgericht in dessen Urteil vom 29. Juni 2015 noch vertreten worden seien, widerlegt. Aus diesem Grunde müsse auch die ursprüngliche Verfügung des SEM vom 29. Oktober 2014 als fehlerhaft qualifiziert werden. All diese Überlegungen zeigten auf, dass sehr wohl erhebliche Tatsachen und Beweismittel vorliegen würden, die das SEM im Rahmen eines materiellen Wiedererwägungsentscheides hätte prüfen müssen.

E. 4.3

Mit dieser Argumentation verkennt der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz in ihrem Nichteintretensentscheid im Kern festhielt, die Prüfung der Voraussetzungen von Art. 8 EMRK müsse, wie bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6565/2014 vom 29. Juni 2015 festgehalten, im Rahmen des Verfahrens um Familienzusammenführung beziehungsweise Familiennachzug geprüft werden. Dabei ist anzumerken, dass das Hauptanliegen des Beschwerdeführers nicht in einer Behandlung seines - bereits in Italien durchgeführten - Asylverfahrens liegt, sondern in einer Familienzusammenführung. Da die Ehefrau des Beschwerdeführers als Flüchtling anerkannt und vorläufig aufgenommen wurde, kommen dabei, wie bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6565/2014 vom 29. Juni 2015 E. 6.2.4 festgestellt, die Bestimmungen von Art. 85 Abs. 7 AuG (SR

142.20) zur Anwendung. Vom Beschwerdeführer und seiner Partnerin kann verlangt werden, dass sie ein solches Verfahren mit einem entsprechenden Gesuch bei der zuständigen Behörde (vgl. hierzu im Einzelnen Art. 74 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 [VZAE, SR 142.201]) einleiten. Es kann dem Beschwerdeführer auch zugemutet werden, den Ausgang eines solchen Verfahrens in Italien abzuwarten. Somit ist der mit der Trennung der Familie einhergehende Eingriff verhältnismässig, zumal die räumliche Trennung nicht sonderlich gross und überdies nur von vorübergehender Dauer wäre, sofern das Familienzusammenführungsverfahren positiv verlaufen würde. Im Verfahren um Familienzusammenführung könnte zudem vertieft der Frage nach der tatsächlich gelebten Beziehung sowie der Frage des Kindeswohls nach weiterem Umgang mit ihrem Vater nachgegangen werden.

E. 5

Angesichts der vorgehenden Feststellung, wonach die Prüfung der Voraussetzungen von Art. 8 EMRK nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens, sondern im Rahmen eines neu zu initiierenden Verfahrens um Familiennachzug nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 85 Abs. 7 AuG zu erfolgen hat, ist das SEM auf das Wiedererwägungsgesuch vom 23. Juli 2015 zu Recht nicht eingetreten. Damit erweist sich auch die Verfügung des SEM vom 29. Oktober 2014 als nach wie vor rechtsbeständig. In diesem Zusammenhang ist auf den in Ziff. 2 der Beschwerdebegehren formulierten Antrag, die Vorinstanz sei anzuweisen, [...] auf das Asylgesuch einzutreten, nicht einzutreten.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 7

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist ungeachtet der allfälligen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers, abzuweisen, da die Beschwerdebegehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind und daher die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben sind. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist deshalb abzuweisen und die auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzenden Verfahrenskosten (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mangels Vorliegens der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen. Mit dieser Entscheidung in der Hauptsache ist auch das Gesuch um Entbindung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.